

RS Vwgh 1977/9/13 0088/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1977

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §163;

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

1. BAO § 163 heute
2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, hat eine formell einwandfreie Buchführung zufolge der Bestimmung des § 163 BAO die Rechtsvermutung der sachlichen Ordnungsmäßigkeit für sich, sodaß - da diesfalls der Abgabepflichtige einen Rechtsanspruch darauf hat, daß das Ergebnis seiner Bücher der Besteuerung zugrunde gelegt wird (Reeger-Stoll, Kommentar zur BAO, Aufl 1966, S 557) - nur der in einem einwandfreien Verfahren erbrachte Nachweis durch die Behörde (Hinweis E 4.12.1964, 0480/63), der die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in materieller Hinsicht eindeutig entkräftet, eine Schätzung rechtfertigen würde (Hinweis E 30.5.1958, 0527/55). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, hat eine formell einwandfreie Buchführung zufolge der Bestimmung des Paragraph 163, BAO die Rechtsvermutung der sachlichen Ordnungsmäßigkeit für sich, sodaß - da diesfalls der Abgabepflichtige einen Rechtsanspruch darauf hat, daß das Ergebnis seiner Bücher der Besteuerung zugrunde gelegt wird (Reeger-Stoll, Kommentar zur BAO, Aufl 1966, S 557) - nur der in einem einwandfreien Verfahren erbrachte Nachweis durch die Behörde (Hinweis E 4.12.1964, 0480/63), der die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in materieller Hinsicht eindeutig entkräftet, eine Schätzung rechtfertigen würde (Hinweis E 30.5.1958, 0527/55).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1977000088.X02

Im RIS seit

13.09.1977

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at